

— Pflicht des Verurteilten zur Mitwirkung an der Verwirklichung der rechtskräftig ausgesprochenen gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie zur Zahlung der rechtskräftig auferlegten Auslagen des Verfahrens.

*Die Rechte der Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gegen Jugendliche*  
Im Zusammenhang mit der Erläuterung der Stellung des Beschuldigten und Angeklagten soll hier lediglich auf einige spezielle Rechte der Erziehungsberechtigten hingewiesen werden. Die Rechte und Pflichten des Erziehungsberechtigten insgesamt gehen unter Berücksichtigung ihrer Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen weiter (vgl. 9.5.). Aus der Tatsache, daß ein Jugendlicher noch nicht volljährig ist und seine Erziehungsberechtigten im bestimmten Umfang auch dessen Rechte wahrnehmen können und müssen, folgt, daß sie neben dem Beschuldigten und Angeklagten das Recht haben, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird (§ 70 Abs. 2).<sup>15</sup>

*Die Rechte des gesetzlichen Vertreters eines volljährigen Angeklagten*  
Paragraph 68 trägt der Tatsache Rechnung, daß sich gelegentlich auch entmündigte Bürger wegen der Begehung einer Straftat vor Gericht verantworten müssen. In der Praxis ist dies sehr selten, weil einmal die Zahl der Entmündigten in der DDR relativ gering ist, diese auch nur äußerst selten Straftaten begehen und zum anderen ein Entmündigter häufig wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

Das Gericht muß für den Entmündigten einen Rechtsanwalt bestellen, wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter keinen Verteidiger gewählt hat (§ 63 Abs. 2). Außerdem gewährt das Gesetz dem gesetzlichen Vertreter, nach seiner Zulassung durch Gerichtsbeschluß als Beistand, gewisse Mitwirkungsrechte im gerichtlichen Verfahren. Der gesetzliche Vertreter ist auf sein Verlangen

nach Zustellung der Anklageschrift als Beistand zuzulassen. Er hat den Angeklagten in Wahrnehmung seiner Rechte im gesamten gerichtlichen Verfahren und vor allem in der Hauptverhandlung zu unterstützen. Dem Beistand stehen die Beweis- und sonstigen Antragsrechte des Angeklagten zu; er ist zu hören und hat das Recht, Rechtsmittel wie der Angeklagte bzw. Verurteilte einzulegen.

#### 4.3.2. Der Verteidiger

*Grundlagen der Stellung des Verteidigers*  
Die Wahrnehmung der Funktion des Verteidigers im Strafverfahren gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Rechtsanwalts (§§ 62, 16 StPO, § 3 RAG). Er ist in seiner Tätigkeit vom Gericht, der Staatsanwaltschaft und den Untersuchungsorganen unabhängig und wirkt vor allem dadurch am Prozeß der Rechts Verwirklichung mit, daß er die berechtigten Interessen des Beschuldigten und Angeklagten auf der Grundlage der Gesetze wahrnimmt (§ 16 StPO, §§ 2 ff. RAG, §§ 5, 14 ff. Musterstatut). Der Verteidiger leistet in Erfüllung seiner spezifischen Funktion einen eigenen Beitrag zur Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens, indem er alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten ausschließenden oder mindernden Umstände vorbringt sowie die Beschuldigten und Angeklagten bei der Wahrnehmung ihrer strafprozessualen Rechte berät und unterstützt (§16). Hierdurch trägt der Rechtsanwalt als Verteidiger in Strafsachen zur Wahrheitsforschung und zur richtigen Gesetzesanwendung bei. Mit der vorbildlichen Erfüllung seiner Pflichten als Verteidiger leistet der Rechtsanwalt einen bedeutsamen erzieherischen Beitrag im Kampf gegen die Kriminalität, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Rechtsbewußtseins

<sup>15</sup> Vgl. L. Reuter, „Zur Rolle der Eltern im Strafverfahren gegen Jugendliche“, Neue Justiz, 1979/1, S. 18; E. Buchholz/J. Buchholz, „Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Strafverfahrens bei Jugendlichen“, Neue Justiz, 1978/3, S. 101, 1978/4, S. 154.